

Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Dienstag, 15. März 1994, Vormittag
Mardi 15 mars 1994, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence:
Haller Gret (S, BE)/Schmidhalter Paul (C, VS)

92.082

Anlagefondsgesetz.
Revision

Loi sur les fonds de placement.
Révision

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1993, Seite 2449 – Voir année 1993, page 2449
 Beschluss des Ständerates vom 1. März 1994
 Décision du Conseil des Etats du 1er mars 1994

Iten Joseph (C, NW), Berichterstatter: Am 16. Dezember 1993 haben wir im Nationalrat das neue Anlagefondsgesetz verabschiedet. Sie erinnern sich: Hauptziel dieser Revision waren und sind auch heute noch die verbesserte Sicherstellung der Anlegerinnen und Anleger auf der einen Seite und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes oder, besser gesagt, die Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz auf der anderen Seite.

Der Ständerat hat am 1. März 1994 in den wesentlichsten Punkten dem Nationalrat zugestimmt. Es sind einige Differenzen übriggeblieben, die teils nur redaktioneller Natur, teils materieller Natur sind. Wir sollten versuchen, diese Differenzen zu bereinigen, mit dem Ziel, dass das Gesetz noch diese Woche in die Schlussabstimmung gelangen kann. Damit die Fassung für die Schlussabstimmung redaktionell richtig ist, haben wir heute von den textlichen Modifikationen in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen. Teilweise stammen die Vorschläge bereits von der Redaktionskommission, die den Text für Freitag morgen vorbereiten will; darüber konnte die Kommission nicht diskutieren. Wenn Sie von den redaktionellen Änderungen zustimmend Kenntnis nehmen, wäre das die definitive Fassung des Textes.

Dort, wo materielle Differenzen bestehen, liegen auch Minderheitsanträge vor. Wir werden die Argumente austauschen und dann die Meinung der Kommissionsmehrheit bekanntgeben. Eine erste textliche Differenz ist bei Artikel 6 Absatz 1 zu vermerken. Dort hat der deutschsprachige Teil der Redaktionskommission eine Änderung vorgenommen, indem es jetzt heisst: «... und diesen gemäss den Bestimmungen des Fondsreglementes und des Gesetzes selbstständig zu verwalten.» Das entspricht dem Sinn des Gesetzes und auch der französischen Fassung des Textes: «... gérer le fonds de placement de façon autonome.»

Ich bitte Sie, von diesen redaktionellen Korrekturen in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

Poncet Charles (L, GE), rapporteur: Comme vient de l'indiquer le rapporteur de langue allemande, cette procédure d'élimination des divergences ne concerne en réalité que deux dispositions: à l'article 39, la disposition sur le contrôle ou l'estimation de la valeur des immeubles, et à l'article 67, l'introduction de la possibilité de conclure des clauses arbitrales. Il y a

en outre une proposition Hegetschweiler dont nous aurons l'occasion de discuter tout à l'heure.

Pour l'essentiel, votre commission s'est ralliée à la version du Conseil des Etats. Il ne reste donc que ces deux divergences mineures, sur lesquelles je vous recommanderai tout à l'heure de suivre la majorité de la commission.

Art. 9 Abs. 1
Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 9 al. 1
Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Iten Joseph (C, NW), Berichterstatter: Bei Artikel 9 Absatz 1 hat der Ständerat ebenfalls eine Differenz geschaffen. Diese bezieht sich aber nur auf den französischen Text; der deutsche Text bleibt unverändert.

Die Kommission beantragt Ihnen, davon in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 11 Abs. 2
Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 11 al. 2
Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Iten Joseph (C, NW), Berichterstatter: Hier ist die gleiche Bemerkung wie bei Artikel 9 Absatz 1 zu machen; auch hier liegt eine Veränderung beim französischen Text vor.

Ich bitte Sie auch hier, davon in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 19 Abs. 5
Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 19 al. 5
Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Iten Joseph (C, NW), Berichterstatter: Bei Artikel 19 Absatz 5 liegt eine Differenz vor. Wir haben einen neuen Absatz 5 eingefügt. Im Rahmen der Umschreibung der Aufgaben der Depotbank haben wir beschlossen, dass die Bestimmungen von Artikel 12 auch für die Treuepflicht der Depotbank gelten sollen. Der Ständerat hat entschieden, auf den Entwurf des Bundesrates zurückzugehen. Nach Ansicht der Kommission besteht materiell kein wesentlicher Unterschied. Wir im Nationalrat wollten diese textliche Vereinfachung, um eine Wiederholung der gleichen Bestimmung im Gesetz bei Artikel 12 zu vermeiden. Nachdem der Ständerat das nicht tun will, beantragt Ihnen die Kommission für Rechtsfragen, hier dem Ständerat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 20
Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 20
Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Iten Joseph (C, NW), Berichterstatter: Als Konsequenz aus der Abstimmung über die Differenz bei Artikel 19 Absatz 5 ergibt sich logischerweise auch eine Differenz bei Artikel 20.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 6 zu 5 Stimmen, auch hier dem Ständerat und damit dem Bundesrat zu folgen

Angenommen – Adopté

Art. 21 Abs. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 21 al. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Iten Joseph (C, NW), Berichterstatter: Hier haben wir im Nationalrat gemäss dem Entwurf des Bundesrates den folgenden Text verabschiedet: «Erheben Anleger Einwendungen, so überweist die Aufsichtsbehörde die Akten an den zuständigen Richter. Andernfalls entscheidet sie endgültig.» Der Ständerat hat hier eine minime textliche Änderung vorgenommen und beschlossen, dass die Aufsichtsbehörde «allein» entscheide. Es heisst dann: «Andernfalls entscheidet sie allein.» Unsere Kommission hat ohne Diskussion beschlossen, Ihnen zu empfehlen, dem Ständerat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Iten Joseph (C, NW), Berichterstatter: Ich bitte Sie, von folgenden redaktionellen Textänderungen Kenntnis zu nehmen, damit bei der Verabschiedung des Textes in der Schlussabstimmung am Freitag korrekt vorgegangen werden kann: Zunächst eine textliche Änderung bei Artikel 24. Damit klar wird, was wir damals bei der Beschlussfassung gemeint haben, muss es «... Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Kündigung» heissen.

Art. 25 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 25 al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Iten Joseph (C, NW), Berichterstatter: Der Ständerat hat beschlossen, das Recht auf Kündigung von Anteilscheinen durch das Fondsreglement ausschliessen zu können, sofern in der Werbung, im Fondsreglement und im Prospekt darauf hingewiesen wird. Wir haben den Beschluss des Ständerates in der Kommission für Rechtsfragen noch einmal diskutiert und festgestellt, dass sich mindestens hier die Experten einig sind, dass die eine Lösung eher im Interesse der Anleger und die andere, einfachere Lösung eher im Interesse des Fonds liegt. Die Kommission für Rechtsfragen hat deshalb die beiden Varianten nochmals abgewogen und ist in der Folge mit 11 zu 3 Stimmen zum Schluss gekommen, auch hier keine Differenz zu schaffen und damit dem Ständerat zuzustimmen. Es liegt kein anderer Antrag vor. Demzufolge kann man davon ausgehen, dass Sie dieser Änderung zustimmen. Wenn Sie es tun, ist als Konsequenz davon Artikel 25 Absatz 2 zu streichen.

Angenommen – Adopté

Iten Joseph (C, NW), Berichterstatter: Des weiteren hat uns die Redaktionskommission bei Artikel 35 Absatz 5 auf eine Korrektur hingewiesen. Sie möchte hier etwas zum besseren Verständnis des Textes beitragen. Die Korrektur ist im französischen und im deutschen Text vorzunehmen. Im deutschen Text heisst es neu: «Der Bundesrat bezeichnet die zulässigen Anlagearten und legt die sich aus ihren Besonderheiten ergebenden Bedingungen fest.» Sinngemäss werden Sie in der Schlussabstimmung auch beim französischen Text diese Anpassung vorfinden.

Art. 39 Abs. 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Marti Werner, de Dardel, von Felten, Rechsteiner)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 39 al. 4

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Marti Werner, de Dardel, von Felten, Rechsteiner)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Herczog Andreas (S, ZH), Sprecher der Minderheit: Bei Artikel 39 Absatz 4 geht es um die Frage, wie der Verkehrswert von Grundstücken im Zusammenhang mit den Immobilienfonds bestimmt werden soll. Wie es der bundesrätliche Entwurf vorsah und wie damals eigentlich auch die «bessere Hälfte» in diesem Rat gestimmt hat, sollten diese Verkehrswerte, weil die Immobilienfonds sowieso eine etwas heikle und komplizierte Geschichte darstellen, geschätzt und nicht einfach überprüft werden. Das wurde aber nicht so beschlossen. Nun hat das der Ständerat in der richtigen Logik des Gesetzes korrigiert und ist bei der bundesrätlichen Fassung geblieben.

Wir möchten Ihnen beliebt machen, der Fassung des Ständerates und des Bundesrates zuzustimmen.

Es geht darum, wie der Verkehrswert von Grundstücken definiert wird. Es gibt drei Gründe, weswegen man bei der Schätzung bleiben und nicht die schwächere oder eher unbrauchbare Überprüfung beschliessen sollte:

1. Eine korrekte Liegenschaftsbewertung – insbesondere dann, wenn grössere Preisschwankungen vorhanden sind, wie das etwa in der letzten Zeit der Fall war – ist ja nur durch Schätzung möglich; durch eine Überprüfung ist das nicht möglich. Im Interesse der Anlegerinnen und Anleger sind die Kriterien der Schätzung zuhanden der Verkehrswerte richtig erfolgt.

2. Wenn Sie lediglich überprüfen wollen: Was wollen Sie eigentlich überprüfen? Es muss ja vorher irgendeine Schätzung gemacht worden sein. Es hat ja gar keinen Sinn, davon auszugehen, dass keine Schätzung vorgenommen werde.

3. Wir waren eigentlich bei diesem Gesetz davon ausgegangen, dass der Anlegerschutz das Ziel dieses Gesetzes sei. Bei einem Fonds – bei dem es sowieso etliche Diskussionen absetzt, weil die Geschäftstransparenz bei Immobilienfonds nicht derart spielt, wie es bei den anderen der Fall ist – ist die Transparenz eigentlich nur dann gewährleistet, wenn eine jährliche Schätzung des Verkehrswertes erfolgt.

Ich bitte Sie, der Minderheit und somit auch dem Ständerat und dem Bundesrat zu folgen.

Präsidentin: Die CVP-Fraktion teilt mit, dass sie überall dort, wo Mehr- und Minderheitsanträge vorliegen, die Mehrheit unterstützt.

Iten Joseph (C, NW), Berichterstatter: Zum Minderheitsantrag Marti Werner bei Artikel 39 Absatz 4: Es geht hier um die Frage des Bezugs von Schätzungsexperten bei der Bewertung oder eben bei der Schätzung der Grundstücke. Der Ständerat will auf die ursprüngliche Fassung im Entwurf des Bundesrates zurückgehen. Unsere Kommission hat mit Bezug auf Absatz 4 beschlossen, eine Differenz aufrechtzuerhalten: Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen Festhalten. Die Kommissionsminderheit beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat. Die Hauptdifferenz liegt eigentlich in den Begriffen; es geht darum, ob die Experten «schätzen» oder «überprüfen» sollen, ob die Experten die Grundstückswerte der Anlagefonds jährlich schätzen oder eben nur überprüfen sollen. Während die Kommissionsminderheit findet, sie sollten sie jährlich schätzen, meinte die Kommissionsmehrheit – der Entscheid fiel mit 8 zu 5 Stimmen –, eine Schätzung sei nicht jedes Jahr nötig. Nötig sei

wohl eine Überprüfung der Verkehrswerte der Grundstücke, aber Schätzungen seien zu aufwendig, sie seien in der Regel auch teuer. Ferner sei die Bewertung der Grundstücke in der Regel von Jahr zu Jahr nicht derart divergierend, dass sich eine Korrektur nicht schon aufgrund einer reinen Überprüfung ergeben würde.

Aus diesem Grund empfiehlt Ihnen die Kommissionmehrheit, hier festzuhalten.

Poncet Charles (L, GE), rapporteur: Etant admis que la préoccupation principale qui a animé le Parlement dans l'adoption de ce texte est la protection de l'investisseur, il y a des dispositions pour lesquelles une solution s'impose clairement et d'autres pour lesquelles plusieurs solutions sont possibles, toutes également, ou presque, soutenables sous l'angle de la protection de l'investisseur. L'article 39 alinéa 4 en est un bon exemple, la solution de la minorité n'étant pas a priori moins soutenable ou moins adéquate que celle de la majorité.

Il s'agit en fait de savoir, lorsqu'un fonds de placement immobilier annonce la valeur de ses immeubles – comme il en a évidemment l'obligation –, si la valeur de ces immeubles doit être estimée ou si elle doit être contrôlée par des experts.

Lors de ses séances des 25 et 26 octobre 1993, la Commission des affaires juridiques avait adopté sur ce point, à l'unanimité, une proposition Ducret, faite sur la suggestion des milieux concernés, et retenant donc que le travail de l'expert devait se limiter à contrôler la valeur vénale des immeubles du fonds de placement. Cette solution a été adoptée à l'unanimité.

Le Conseil des Etats est revenu au projet du Conseil fédéral, et la commission vous propose maintenant, par 8 voix contre 5, de maintenir le texte que nous avons adopté lors de notre première discussion. La majorité de la commission le fait pour deux raisons: tout d'abord, un expert qui contrôle est nécessairement un expert qui estime, et par conséquent la différence entre les deux textes est peut être plus apparente que réelle; ensuite, en période de stabilité du marché tout au moins, le fait pour un fonds de placement de faire contrôler et non pas de faire estimer par un expert la valeur vénale de ses immeubles représente une économie non négligeable qui, finalement, est faite au bénéfice des investisseurs.

C'est pourquoi, tout en étant consciente du fait que la solution proposée par la minorité n'est pas une solution déraisonnable, la majorité de la commission vous propose, par 8 voix contre 5, d'en rester à la décision de nos premières délibérations.

Stich Otto, Bundespräsident: Ich bitte Sie, hier der Kommissionminderheit, dem Ständerat und dem Bundesrat zu folgen. Die entscheidende Frage, um die es hier geht, ist folgende: Was tun Schätzungsexperten am Ende des Jahres, wenn sie entweder Grundstücke schätzen oder die Schätzung überprüfen müssen? Wenn sie die Schätzung nach den Grundsätzen der Kommissionmehrheit überprüfen müssen, dann müssen sie tatsächlich schätzen, ob der Grundstückswert noch richtig ist. Das ist die ganze Frage, über die wir hier streiten. Letztlich ist diese Frage aber doch von einiger Bedeutung. Wenn die Grundstückspreise und die Liegenschaftspreise wieder einmal so steigen sollten, wie sie während der Hochkonjunktur gestiegen sind, wäre es nicht zu verantworten gewesen, wenn die Grundstückswerte eines Anlagefonds nicht jedes Jahr wirklich geschätzt worden wären. Wenn sich die Preise nicht verändern, dann ist natürlich die Schätzung relativ rasch gemacht, dann gibt es nichts abzuklären.

Ich bitte Sie, in dieser Frage dem Bundesrat, der Kommissionminderheit und dem Ständerat zu folgen. Sie haben dann ein gutes Werk getan und zudem eine Differenz bereinigt.

Präsidentin: Die LdU/EVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 103 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 53 Stimmen

Art. 45 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 45 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 48 Abs. 3–5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Hegetschweiler

Abs. 3, 5

Festhalten

Art. 48 al. 3–5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Hegetschweiler

Abs. 3, 5

Maintenir

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Es geht beim Jahresbericht der Immobilienfonds sicher nicht um eine weltbewegende Angelegenheit, aber ich bin der Meinung, dass der Ständerat immerhin der Praktikabilität dieser Bestimmung zuwenig Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Gemäss Revisionsvorlage wird neu verlangt, dass beim Inventar des Fondsvermögens im Jahresbericht der Immobilienfonds sowohl die Gestehungskosten als auch die Versicherungswerte und die geschätzten Verkehrswerte der Grundstücke einzeln aufzuführen sind. Auch in der Aufstellung der Käufe und Verkäufe wird die einzelne wertmässige Aufführung der Immobilienwerte verlangt.

Ich bitte Sie, bei der bisherigen Gesetzesfassung zu bleiben und auf die Aufführung der einzelnen Grundstücke zu verzichten. Die Forderung, von der bisherigen, gruppenweisen Aufführung im Jahresbericht auf detaillierte Angaben für jedes Grundstück überzugehen, führt eindeutig zu weit und steht auch einem gewissen Datenschutz gegenüber der Öffentlichkeit entgegen.

Im Ständerat und in der nationalrätlichen Kommission hat man offenbar der Praktikabilität des Gesetzes in dieser Beziehung zuwenig Beachtung geschenkt. Der Jahresbericht, um den es ja geht, liegt bekanntlich bei der Depotbank öffentlich auf. Einsichtnahme muss auch Nichtinhabern von Anteilscheinen gewährt werden; darum ist dort eine gewisse Zurückhaltung am Platz.

Zu Absatz 3: Die Veröffentlichung von Gestehungskosten, Versicherungs- und Verkehrswerten jedes einzelnen Grundstückes im Jahresbericht ist nicht nötig und bei grossen Fonds mit unter Umständen Tausenden von Liegenschaften praktisch auch nicht durchführbar. Nur schon die Auflistung aller einzelnen Grundstücke und Liegenschaften ergäbe ganze Bücher. Die Verkäufe würden auch stark eingeschränkt oder sogar behindert, da jeder Interessent den geschätzten Verkehrswert jedes Grundstückes dem Jahresbericht entnehmen und darauf auch seine Kaufvorstellung aufbauen könnte. Aufgrund der ebenfalls publizierten Gestehungskosten hätte er auch Kenntnis vom möglichen Gewinn. Detailangaben der genannten Art würden sich also eher zuungunsten der Anteilscheininhaber auswirken.

Ich spreche auch gleich zu Absatz 5: In der Aufstellung der Käufe und Verkäufe würde die Aufführung der Immobilienwerte der einzelnen Grundstücke die Beweglichkeit der Fondsleitung bei Verkäufen stark einschränken. Käufer würden sich möglicherweise zurückziehen, da sie die Publikation des bezahlten Preises nicht wünschen. Im weiteren wären sogenannte Paketverkäufe praktisch unmöglich. Dabei wird oft ein leichtverkäufliches Objekt nicht an den Meistbietenden verkauft, weil ein anderer Käufer bereit ist, im Paket gleichzei-

tig andere Objekte, die sich schlechter verkaufen lassen, zu einem guten Preis zu übernehmen.

Auch ist nicht einzusehen, warum die Vorschriften in der geltenden Verordnung, Artikel 29 und 30, den Bedürfnissen nicht genügen sollten. Dort werden ja unter dem Titel «Buchführung und Rechenschaftsablage» genau diese einzelnen Angaben verlangt. Beide Änderungsbegehren wurden von der Eidgenössischen Bankkommission als politische Interessenabwägung – was sie natürlich sind – beurteilt, aber materiell nicht abgelehnt. Die erweiterten Publikationspflichten in der Vorlage schränken ein flexibles, marktgerechtes und selbstverständlich auch im Interesse des Anteilscheininhabers liegendes Handeln der Fondsleitung ein, ohne ihm einen sichtbaren Nutzen zu bringen; sie sollten deshalb wieder praktikabler gestaltet werden.

Der Nationalrat hat in der ersten Behandlung diesen zwei Anträgen mit 63 zu 41 und 62 zu 40 Stimmen zugestimmt.

Ich bitte Sie, an diesen beiden eindeutigen Beschlüssen festzuhalten, nicht zu Lasten der Transparenz, aber eindeutig zugunsten eines praktikablen Gesetzes.

Poncet Charles (L, GE), rapporteur: Il s'agit ici à nouveau d'une disposition dans laquelle les deux solutions proposées sont également défendables sous l'angle de la protection de l'investisseur.

De quoi s'agit-il en effet? Il s'agit du rapport annuel des fonds de placement immobiliers. A l'article 48, l'alinéa 1er contient des principes généraux en matière de comptabilité, qui ne souffrent aucune contestation. L'alinéa 2 prévoit, ce qui est également normal, que les immeubles soient comptabilisés à la valeur vénale, bien entendu, et la divergence, de solution tout au moins, arrive à l'alinéa 3, dans lequel le Conseil fédéral proposait que l'inventaire de la fortune du fonds indique la valeur vénale estimée de chaque immeuble, alors que la solution que nous avions retenue, lors de notre première discussion, aboutissait à la valeur estimée de l'ensemble des immeubles, autrement dit il n'était pas nécessaire d'établir la liste comprenant la valeur de chaque immeuble. La même observation s'impose pour l'alinéa 5 qui avait été biffé lors de notre première discussion. Selon cet alinéa, le Conseil fédéral proposait que la liste des achats et des ventes indique séparément les valeurs immobilières.

Sous l'angle de la protection de l'investisseur, on peut retenir, pour les raisons qui ont été développées par M. Hegetschweiler tout à l'heure, que les dispositions contenues dans le projet du Conseil fédéral entraînent des complications administratives inutiles, ou on peut au contraire considérer, comme l'a fait le Conseil des Etats, que ces complications administratives sont finalement nécessaires pour assurer une protection de l'investisseur et pour assurer que la compréhension des textes et des chiffres présentés dans le rapport annuel soit immédiate et complète.

La Commission des affaires juridiques n'a pas eu l'occasion d'examiner la proposition Hegetschweiler lors de la réunion que nous avons consacrée aux divergences avec la décision du Conseil des Etats. En revanche, lors de notre séance des 25 et 26 octobre 1993, cette proposition avait été acceptée à l'unanimité.

C'est dire qu'elle était apparue, à l'époque, à la majorité de la commission, comme une bonne solution, et c'est dire par conséquent qu'on ne saurait aujourd'hui vous recommander de la rejeter, bien que cette proposition n'ait pas été formulée une nouvelle fois, lors de notre séance d'il y a quelques jours.

Stich Otto, Bundespräsident: Ich bitte Sie, die beiden Anträge von Herrn Hegetschweiler abzulehnen.

In Artikel 48 Absatz 3 geht es darum, dass die Verkehrswerte der einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Wenn Sie nur ein Total aufführen, dann kann natürlich niemand wirklich beurteilen, ob diese Zahl vernünftig ist oder nicht. Wenn es einfach ein Sammelposten von verschiedenen Grundstücken ist, dann ist das nicht möglich. Wir möchten eigentlich hier Klarheit und Transparenz schaffen, Herr Hegetschweiler, im Interesse der Anleger. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Hegetschweiler zu Artikel 48 Absatz 3 abzulehnen.

Ebenfalls bitte ich Sie, den Antrag Hegetschweiler zu Absatz 5 abzulehnen. Hier haben Sie sich auf das bestehende Recht berufen, Herr Hegetschweiler, und gesagt, das bestehende Recht sei in Ordnung, es brauche nicht geändert zu werden. Was hier steht, ist bestehendes Recht! Wenn man Ihrem Antrag folgen würde, dann würde der heutige Zustand verschlechtert. Ich muss Sie noch auf eines hinweisen: Wenn Sie je daran denken, dass die Anlagefonds – also auch die Immobilienfonds – der Schweiz eurokompatibel sein sollen, dann ist das, was hier steht, eine Bedingung sine qua non. Mit Ihrem Antrag würden Sie die schweizerischen Anlagefonds für die Immobilien praktisch ausschliessen. Ich bitte Sie also: Machen Sie ein modernes Gesetz, und lehnen Sie die beiden Anträge Hegetschweiler ab!

Abs. 3, 5 – Al. 3, 5

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Hegetschweiler

80 Stimmen
60 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Angenommen – Adopté

Art. 62 Abs. 2 Bst. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 62 al. 2 let. c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Iten Joseph (C, NW) Berichterstatter: Hier liegt eine Differenz vor. Es ist auch eines der Kernstücke dieser Vorlage geregelt worden. Sie erinnern sich, dass wir in der Erstberatung eine heftige Auseinandersetzung in bezug auf die Frage gehabt haben, wie die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden, also die Rechtshilfe, konkret aussehen soll. Der Bundesrat hat vorgesehen, dass die Rechtshilfe zu gewähren sei, wenn sie in Strafsachen nicht ausgeschlossen wäre. Wir haben beschlossen, dass sie nicht gewährt wird, wenn in der Schweiz festgestellt wurde, dass sie ausgeschlossen wäre. Unsere Fassung hätte vorausgesetzt, dass das Strafverfahren im eigenen Land durchgeführt worden wäre. Das hat zu heftigem Widerstand geführt, vor allem weil man der Meinung gewesen ist, dass mit dieser Formulierung die effektive Rechtshilfe zeitlich weit hinausgeschoben würde.

Der Ständerat hat jetzt eine Lösung gefunden und beschlossen, dass die Rechtshilfe nach Artikel 62 Absatz 4 «an zuständige Behörden und Organe, die mit im öffentlichen Interesse liegenden Aufsichtsaufgaben betraut sind», weiterzuleiten wäre.

Die Kommission für Rechtsfragen hat diesen Text geprüft und ist zur Auffassung gekommen, dass das ein gangbarer Weg wäre, der zwischen den beiden extremen Positionen eine Lösung bringen könnte. Wir haben deshalb beschlossen, dem Ständerat zuzustimmen und damit erneut eine wesentliche Verbesserung des Schutzes des einzelnen Anlegers zu erreichen. Gleichzeitig hat uns die Redaktionskommission den Wunsch unterbreitet, bei Absatz 3 eine textliche Klärung vorzunehmen. Absatz 3 müsste korrekt lauten: «Soweit die von der Aufsichtsbehörde zu übermittelnden Informationen ...» Der Rest ist unverändert. Es ist ja klar, dass es um jene Informationen geht, die erst noch weitergeleitet werden müssen. Sie können ja nicht ein Rechtshilfesuch behandeln über Informationen, die bereits weitergeleitet worden sind.

Wir beantragen Ihnen also, dem Ständerat zuzustimmen, hier keine Differenz zu schaffen und den Text bei Absatz 3 zu korrigieren.

Angenommen – Adopté

Art. 64 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 64 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 67 Abs. 2*Antrag der Kommission*

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Marti Werner, de Dardel, von Felten, Rechsteiner)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 67 al. 2*Proposition de la commission*

Majorité

Maintenir

Minorité

(Marti Werner, de Dardel, von Felten, Rechsteiner)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Marti Werner (S, GL), Sprecher der Minderheit: Mit der Minderheit beantrage ich Ihnen, der Fassung des Ständerates und des Bundesrates zu folgen.

Im Gegensatz zur Mehrheit der Kommission, welche Schiedsgerichte unbeschränkt zulassen will, will der Bundesrat die Möglichkeit, Schiedsgerichte einzuberufen, zwar nicht gerade ausschliessen, aber beschränken. Schiedsgerichte sollen nicht von vornherein vereinbart werden können, sondern erst, wenn ein aktueller Streit entsteht. Dann soll im üblichen Verfahren, wie bei der Einberufung anderer Schiedsgerichte auch, eine Schiedsklausel vereinbart werden können.

Für diese Bestimmung im Entwurf des Bundesrates gibt es gute Gründe:

1. Ein erster Grund ist rechtlicher Natur. Wenn Sie der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission folgen, schaffen Sie einen Widerspruch zum Konkordat über die Schiedsgerichte. Diesem Konkordat sind mit Ausnahme des Kantons Luzern sämtliche Kantone beigetreten. Gemäss Artikel 6 dieses Konkordats bedarf die Schiedsabrede der Schriftform. Sie kann sich auch aus der schriftlichen Erklärung des Beitritts zu einer juristischen Person ergeben, sofern diese Erklärung ausdrücklich auf die in den Statuten oder in einem sich darauf stützenden Reglement enthaltene Schiedsklausel Bezug nimmt. Dies ist in Artikel 6 Absatz 3 des Konkordates stipuliert. Fondsanteile werden nun aber nicht im schriftlichen Verfahren gekauft, sondern mündlich geordert. Mit dieser mündlichen Bestellung wird eine Schiedsklausel übernommen, welcher man nie schriftlich zugestimmt hat. Wenn Sie nun Artikel 67 Absatz 2 streichen, ist unklar, ob ein derartiges Vorgehen vor Artikel 6 des Konkordates standhält.

2. Es gibt aber auch einen inhaltlichen Grund, Schiedsabreden von vornherein als nicht zulässig zu erklären. Gemäss Artikel 1 bezweckt dieses Gesetz einzig und allein den Schutz der Anleger. Zu diesem Schutz gehört aber, dass der Anleger nicht von vornherein aufgrund von Anlagevorschriften, die er nie unterzeichnet hat, auf sein verfassungsmässiges Recht, auf seinen Richter, verzichtet.

3. Diese Bestimmung rechtfertigt sich aber auch aus der Interessenlage heraus. Wir haben auf der einen Seite die Kleinanleger und auf der anderen Seite die Fondsleitung, welche über die notwendigen Sachkenntnisse verfügt. Es ist deshalb nicht richtig, wenn man – wie dies in der Kommission gemacht worden ist – auf andere Kollektivstreitigkeiten verweist, beispielsweise auf Gesamtarbeitsverträge, in denen auch zum voraus Schiedsklauseln festgelegt worden sind. Bei diesen Kollektivstreitigkeiten haben wir gleichwertige Vertragspartner: einerseits Arbeitnehmervertreter, andererseits Arbeitgebervertreter. Beim Anlagefonds ist das nicht der Fall. Wir haben auf der einen Seite die sach- und fachkundige Fondsleitung und auf der anderen Seite – gemäss dem Modell – Tausende von Kleinanlegern, unter Umständen vielleicht auch einige institutionelle Grossanleger.

4. Für mich gibt es noch einen letzten Grund: Ich habe mich bei der Beratung vehement gegen die Verwässerung der Amtshilfe gewehrt. Sie sind mir damals nicht gefolgt und haben nun, nachdem diese Verwässerung der Amtshilfe einigen Unmut hervorgerufen hat, stillschweigend die Fassung des Ständerates übernommen, welche meinem ursprünglichen Antrag entspricht. Ich habe damals recht gehabt, und ich bin überzeugt, dass ich auch diesmal recht habe. Wenn ich schon einmal recht habe, ersuche ich Sie, mir auch recht zu geben und meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Iten Joseph (C, NW), Berichterstatter: Herr Marti Werner, auch die Kommissionsmehrheit hatte schon einmal recht, und es könnte sein, dass sie auch in dieser Frage recht hat.

Wir empfehlen Ihnen, an unserem ursprünglichen Beschluss festzuhalten, Absatz 2 von Artikel 67 ersatzlos zu streichen.

Konkret geht es hier um die Frage des Grundsatzes, ob man Streitigkeiten zwischen Anleger und der Fondsleitung einem Schiedsgericht unterbreiten könne oder nicht, und speziell um die Frage, ob man die Schiedsabrede schon zum voraus machen könne. Wir haben in der Kommission den Eindruck gehabt, dass man an sich gegen die Unterstellung dieser Rechtsstreitigkeiten unter ein Schiedsgericht nichts Substantielles einzuwenden hat, sondern vor allem etwas dagegen hat, dass diese Schiedsgerichtsabrede zum voraus getroffen wird. Wenn man dieser Überlegung folgt, dann spricht natürlich sehr viel dafür, dass man eine Schiedsgerichtsabmachung zum voraus ermöglicht, weil es in einem solchen Streit, bei der Vielzahl von Betroffenen oder Parteien, praktisch ausgeschlossen ist, die nachträgliche Schiedsgerichtsvereinbarung zu treffen.

Es kommt dazu, dass Schiedsgerichtsvereinbarungen in den Verträgen besonders hervorgehoben, also klar sein müssen. Wir haben seinerzeit bei der Beratung des Internationalen Privatrechts aus diesem Grund eine eher liberalere Praxis eingeführt, indem wir gesagt haben: Es gibt tatsächlich sehr gute Erfahrungen mit Schiedsgerichten, und wir sollten gerade als ein Land, das im Schiedsgerichtsverfahren einiges anzubieten hat, diese Möglichkeiten nicht zu sehr einengen.

Aus diesen und vielen anderen Überlegungen hat die Kommission mit 8 zu 5 Stimmen beschlossen, Ihnen Festhalten zu beantragen.

Poncet Charles (L, GE), rapporteur: La solution du Conseil des Etats aboutit ici à rendre impossible de soumettre un litige à l'arbitrage, sauf après que ce litige se soit produit. Dans la pratique, cela signifie, en réalité, que tout arbitrage en matière de fonds de placement serait de la sorte rendu impossible, car l'expérience montre, à l'évidence, que, lorsqu'un litige a commencé, il est pratiquement impossible que les parties s'entendent pour le soumettre à l'arbitrage, sauf à de rares exceptions. La véritable question est donc de savoir s'il faut admettre ou ne pas admettre qu'en matière de fonds de placement, les parties conviennent à l'avance que tout éventuel litige ultérieur sera soumis à l'arbitrage.

La Suisse – le rapporteur de langue allemande l'a rappelé – s'est donné un droit libéral en matière d'arbitrage international lorsque le Parlement a adopté la loi fédérale sur le droit international privé. Au plan matériel déjà, il n'y a donc aucune raison de privilégier la solution traditionnelle du règlement du litige, c'est-à-dire les tribunaux ordinaires, par rapport à la solution arbitrale. Et si l'on adoptait le texte que nous proposons, on arriverait – en matière internationale tout au moins, c'est-à-dire dans la situation où une des parties au moins n'a pas son siège ou son domicile en Suisse lorsque la clause arbitrale est ratifiée et signée – à cette solution totalement absurde que vous pourriez soumettre à l'arbitrage la liquidation d'un régime matrimonial, mais que vous ne pourriez pas y soumettre un litige en matière de fonds de placement. Et la Suisse serait le seul pays européen à interdire l'arbitrage en matière de fonds de placement, sans même parler des Etats-Unis où cette solution est non seulement encouragée, mais même systématiquement prônée par la législation.

Deuxième raison: la prétendue inégalité des chances à laquelle faisait allusion M. Marti Werner tout à l'heure. Ce grief

est infondé. Les mécanismes de désignation des juridictions arbitrales sont tout à fait au point; ils respectent les droits des parties. Les Chambres de commerce de Genève, de Zurich et d'autres cantons suisses ont des mécanismes tout à fait adéquats à cet égard et il est faux de prétendre ou de sous-entendre que celui qui consentirait à comparaître devant une juridiction arbitrale se trouverait en quelque sorte livré pieds et poings liés à des juges prévenus en sa défaveur.

Un dernier argument enfin: il est évident, et nos discussions l'ont bien montré ici, que cette loi a un caractère technique. Les litiges en matière de fonds de placement sont des litiges à caractère technique. L'arbitrage assure que celui qui est chargé de trancher le litige soit désigné en recherchant quelqu'un qui a les compétences techniques de comprendre de quoi il s'agit. Cela n'est pas nécessairement le cas et, permettez-moi de le dire, cela n'est pas souvent le cas devant des juridictions ordinaires, par ailleurs surchargées, et dans lesquelles ne siègent pas nécessairement des gens qui sont avertis et compétents en matière de fonds de placement et qui connaissent les problèmes techniques que pose ce type de législation.

Voilà donc trois raisons pour lesquelles il ne se justifie en aucun cas d'introduire une exception à la règle ordinaire de la liberté des contrats dans ce domaine, et la majorité de la commission vous recommande, par conséquent, par 8 voix contre 5, d'en rester à la solution que nous avons adoptée lors de notre première délibération.

Stich Otto, Bundespräsident: Ich bitte Sie, dem Ständerat, dem Bundesrat und der Kommission minderheit zuzustimmen. Wenn der Bundesrat in Artikel 67 Absatz 2 festlegt: «Die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Kollektivanlagevertrag kann nicht zum voraus einem Schiedsgericht übertragen werden», dann heisst das nicht, dass der Bundesrat etwas gegen Schiedsgerichtsverträge hat. Das heisst es wirklich nicht. Aber der Bundesrat möchte den einzelnen Anleger schützen.

Wenn das beispielsweise in Anlagestatuten von vornherein festgelegt ist, dann wird sich im Prinzip noch niemand daran stossen. Wenn sich jemand daran stösst, wird er diesem Anlagefonds nicht beitreten, keine Anteile erwerben. Hat er aber dennoch Anteile erworben und sie wieder abgestossen und fühlt er sich dabei ungerecht behandelt, dann muss er die Möglichkeit haben, einen ordentlichen Richter beizuziehen. Diese Möglichkeit muss er haben. Das ist weisst Gott keine technische Frage, sondern die entscheidende Frage ist, ob er recht oder unrecht behandelt wird.

Man kann nicht einfach alles mit Schiedsgerichten erledigen. Man kann hier vor allem nicht in guten Treuen von vornherein sagen, man könne das zum voraus abmachen, und der einzelne, der betroffen ist, hat nachher nichts mehr zu sagen. Das ist nicht sehr gut.

Deshalb bitte ich Sie, im Interesse des Anlegerschutzes dem Bundesrat, dem Ständerat und der Kommission minderheit zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	108 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	51 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

93.122

Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex)

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Änderung

Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex)

Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Modification

Différences – Divergences

Siehe Jahrgang 1993, Seite 2491 – Voir année 1993, page 2491

Zusatzbericht des Eidgenössischen Finanzdepartementes vom Juli 1993 (BBl 1994 I 85)

Rapport complémentaire du Département fédéral des finances de juillet 1993 (FF 1994 I 73)

Beschluss des Ständerates vom 28. Februar 1994

Décision du Conseil des Etats du 28 février 1994

Art. 23sexies Abs. 2 Bst. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 23sexies al. 2 let. c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Cavadini Adriano (R, TI), rapporteur: Après la discussion du mois de décembre, il restait quatre divergences avec le Conseil des Etats. Maintenant, il n'en reste que deux, et notre commission va vous inviter à suivre la décision du Conseil des Etats.

La première divergence concernait la garantie des banques cantonales. Le Conseil des Etats voulait limiter la garantie des banques cantonales par une modification de cette loi. Notre Conseil avait considéré cette démarche comme trop improvisée, dans un domaine assez délicat, et il n'avait pas suivi le Conseil des Etats. Il avait, par contre, invité le Conseil fédéral à examiner le problème de la garantie des banques cantonales par un postulat qui a été accepté par le Conseil. Maintenant, sur cette question des banques cantonales, le Conseil des Etats a suivi notre Conseil. Il n'y a donc plus de divergence.

La deuxième divergence, qui a également été éliminée par le Conseil des Etats, se trouvait à l'article 23sexies. A l'alinéa 2, il y avait une référence à la loi sur les bourses. Cette réserve, qui tient compte de cette loi, avait été considérée comme superflue par notre Conseil, et le Conseil des Etats nous a suivis.

Il ne reste maintenant que deux autres divergences avec le Conseil des Etats, à l'article 23sexies alinéa 2 lettre c, concernant le problème de la transmission des informations. Le projet du Conseil fédéral contenait une formulation assez large, c'est-à-dire la possibilité de transmettre des informations à des tiers. Ensuite, le Conseil des Etats a précisé le texte concernant les informations à des tiers par «des autorités compétentes». Nous nous étions ralliés à cette formulation. Maintenant le Conseil des Etats a encore complété ce texte: «... à des autorités compétentes et à des organismes ayant des fonctions de surveillance dictées par l'intérêt public». On a donc étendu la possibilité de transmettre des informations, mais seulement à des autorités de surveillance qui exercent cette fonction pour des intérêts publics. Notre commission a considéré que le changement introduit par le Conseil des Etats peut être accepté.

La deuxième divergence qui subsiste avec le Conseil des Etats se trouve également à cet alinéa 2. Elle avait été introduite par notre Conseil concernant l'entraide internationale. Le Conseil

Anlagefondsgesetz. Revision

Loi sur les fonds de placement. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.082
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	350-355
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 777

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.